

# Seemanns – Club der Schweiz

## Statuten

### I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Seemanns - Club der Schweiz», im folgenden SCS genannt, besteht seit dem 5. Mai 1962 ein Verein von ehemaligen und aktiven Seeleuten. Der SCS ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Der SCS ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Sitz des SCS ist Basel (Sekretariat).

### II Zweck

- Art. 4 Der SCS erhält und fördert den Kontakt unter aktiven und ehemaligen Seeleuten, sowie das Interesse an der Seeschifffahrt im Binnenland. Der SCS gewährt angehenden, aktiven sowie ehemaligen Seeleuten jede mögliche Hilfe nicht finanzieller Art.

### III Mitglieder

- Art. 5 Der SCS besteht aus Einzelmitgliedern, nämlich:

**a) Aktivmitglieder.**

Wer in Ausübung eines Berufes mindestens ein Jahr zur See gefahren ist, kann Aktivmitglied des SCS werden. Aktivmitglieder haben das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**b) Passivmitglieder.**

Einzelpersonen, die in irgend einer Form an der Seefahrt interessiert sind oder am Clubgeschehen massgebend beteiligt sind, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Stimm- sowie das passive Wahlrecht.

**c) Ehrenmitglieder.**

Die Delegiertenversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese haben keine Pflichten, doch dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

- Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern befindet der Zentralvorstand. Der Bewerber richtet sein schriftliches Aufnahmegesuch an den Zentralvorstand.
- Art. 7 Mitglieder, die dem Club Schaden zufügen, können vom Zentralvorstand auf schriftlichen Antrag hin ausgeschlossen werden.  
Der Entscheid des Zentralvorstandes wird dem Mitglied und dem Antragsteller mit ausführlicher Begründung eröffnet. Gegen den Entscheid des Zentralvorstandes kann sowohl das Mitglied sowie der Antragsteller innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Dem Rekurrenten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Delegiertenversammlung persönlich zu äussern. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden. Ausstehende Mitgliederbeiträge müssen nachbezahlt werden.
- Art. 8 Der SCS stellt seinen Mitgliedern einen Ausweis aus, der die Mitgliedschaft beim SCS bescheinigt. Bei Austritt oder Ausschluss ist der Ausweis dem Club zurückzugeben.

### IV Organisation

#### A. Die Organe

- Art. 9 Die Organe des SCS sind:
- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Die Delegiertenversammlung | 4. Die Sektionen          |
| 2. Der Zentralvorstand        | 5. Die Rechnungsrevisoren |
| 3. Das Sekretariat            |                           |

- Art. 10 **Die Delegiertenversammlung**, im folgenden DV genannt, ist das oberste Organ des SCS. Sie setzt sich zusammen aus dem ZV und den Delegierten der Sektionen. Jede Sektion hat Anrecht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme.
- Art. 11 Die Delegierten werden durch die Sektionen aus der Zahl ihrer Aktivmitglieder gewählt. Mitglieder des Zentralvorstandes sind nicht als Delegierte wählbar. Amtsdauer ist 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Art. 12 Ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit beratender Stimme, können sich alle Mitglieder des SCS an einer DV beteiligen.
- Art. 13 Die ordentliche DV findet jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Zentralvorstand hat die DV einzuberufen.
- Art. 14 Der DV ist die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:
1. Wahl des Tagespräsidenten
  2. Genehmigung des Protokolls
  3. Genehmigung des Jahresberichtes
  4. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargenerteilung
  5. Beschlussfassung über das Budget für das neue Geschäftsjahr
  6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  7. Genehmigung des Jahresprogramms
  8. Wahl des Zentralvorstandes (ausgenommen Art. 21 f)
  9. Wahl der Rechnungsrevisoren
  10. Anerkennung der Sektionen
  11. Schaffung und Aufhebung von Clubeinrichtungen
  12. Behandlung von Anträgen und Rekursen
  13. Statutenänderungen
  14. Bestimmung des Datums der nächsten DV
  15. Auflösung des Clubs
- Art. 15 Der Tagespräsident wird von der gastgebenden Sektion der DV zur Wahl vorgeschlagen. Er darf nicht Mitglied des ZV sein. Er leitet die DV.
- Art. 16 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Delegierten nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, für die in den Statuten ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit unter den Delegierten steht dem Tagespräsidenten das Recht auf Stichentscheid zu.
- Art. 17 Über die Verhandlungen der DV wird durch den Protokollführer ein Protokoll aufgenommen. Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll wird vom Tagespräsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und ist innert 3 Monaten nach der DV in der Flaschenpost zu veröffentlichen.
- Art. 18 Die Einladung zur DV hat mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste und Zustellung der Verhandlungsunterlagen.
- Art. 19 Anträge an die DV sind dem ZV bis Ende Kalenderjahr schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf von der ordentlichen wie ausserordentlichen DV nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten als erheblich erklärt wird. Anträge auf Statutenänderung oder Clubauflösung sowie solche finanzieller Art müssen auf der Traktandenliste angekündigt werden.
- Art. 20 Eine **ausserordentliche DV** muss einberufen werden, wenn entweder ein Fünftel der Aktivmitglieder, ein Drittel der Sektionen oder der ZV es verlangt. Ort und Zeit der Abhaltung bestimmt der ZV. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor Abhaltung zu erfolgen unter

gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste und der Verhandlungsunterlagen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des gültigen Begehrens abgehalten werden. Im übrigen gelten alle Bestimmungen über die ordentliche DV sinngemäss.

- Art. 21 **Der Zentralvorstand**, im folgenden ZV genannt, setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Zentralpräsident
  - b) Zentralvizepräsident
  - c) Zentralsekretär
  - d) Zentralkassier
  - e) Chefredaktor der Flaschenpost
  - f) je ein Vertreter der Sektionen (Präsident oder in dessen Abwesenheit Vizepräsident). Der Zentralpräsident, oder in dessen Abwesenheit der Zentralvizepräsident, führt den Vorsitz.
- Art. 22 Die Mitglieder des ZV (Art. 21a - e) werden durch die DV gewählt. Ihr Wohnsitz soll nach Möglichkeit in Basel oder Umgebung sein. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahl ist in allen Chargen möglich.
- Art. 23 Der SCS wird nach aussen durch den ZV vertreten. Der Zentralpräsident oder Zentralvizepräsident zeichnen zusammen mit dem Zentralsekretär für den Club rechtsverbindlich.
- Art. 24 Der ZV wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zwei Mal im Jahr. Der Präsident hat den ZV einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.  
Der ZV hat zu allen wichtigen Clubfragen Stellung zu beziehen. Er bestimmt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Cluborgan vorbehalten sind.  
Der ZV kann die Ausführung seiner Beschlüsse dem Sekretariat übertragen.
- Art. 25 Der ZV kann nur über Anträge beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Die Traktandenliste sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.  
Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, darf vom ZV nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder des ZV erheblich erklärt wird. Über wichtige Beschlüsse sind die Mitglieder des Clubs zu orientieren. Der Zentralsekretär ist verantwortlich für das Protokoll der Sitzung des ZV. Die Vorschrift über die Führung der Protokolle der DV finden sinngemäss Anwendung.
- Art. 26 Der SCS gliedert sich in Sektionen, die in ihrem Bereich gemäss dem Zweck des SCS (Art.4) tätig sind. Sie haben gemäss Art. 60ff ZGB eigene Rechtspersönlichkeit. Für Sektionen sind die Statuten des SCS sowie Beschlüsse der DV und der zuständigen Organe des SCS verbindlich. Ihre Statuten sind vom ZV zu genehmigen.
- Art. 27. Unter dem Namen "Sektion Helvetia" besteht eine Sektion, in der alle Mitglieder zusammengefasst sind, die keiner andern Sektion angehören. Ihr Vorstand ist das Sekretariat. Den Mitgliedern dieser Sektion soll die Möglichkeit gegeben werden ihr Stimm- und Wahlrecht schriftlich auszuüben.  
Ihre Delegierten werden von Fall zu Fall vom Sekretariat neu bestimmt. Sie werden vor der DV über die schriftlich eingegangenen Stimm- und Wahlresultate orientiert, damit sie sich diesen Resultaten entsprechend an der DV äussern können.
- Art. 28 Die übrigen Mitglieder des SCS üben ihr Stimm- und Wahlrecht in den Sektionen aus.
- Art. 29 Die Sektionen orientieren das Sekretariat laufend über ihre Tätigkeit.
- Art. 30 Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind für die nächst folgende Amtsperiode nicht mehr wählbar. Die Sektionen schlagen turnusgemäss einen Revisor aus ihrem Mitgliederkreis vor. Bei Wahlen ist darauf zu achten, dass nie beide Revisoren gleichzeitig zurücktreten. Der Ersatzmann soll stets von der Sektion Basel vorgeschlagen werden. Die Revisoren sowie der Ersatzmann dürfen dem ZV nicht angehören.

Art. 31 Die Jahresrechnung des SCS wird von den Rechnungsrevisoren gemeinsam geprüft. Sie erstatten hierüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der DV.

Art. 32 Die Rechnungsrevision hat am Sitz des Zentralkassiers zu erfolgen.

## **B. Ständige und temporäre Kommissionen**

Art. 33 Nach Bedarf kann der ZV temp. oder ständige Kommissionen einsetzen, um die verschiedenen Clubaufgaben zu prüfen und zu bearbeiten.  
Nichtmitglieder sind wählbar.

Art. 34 Der Obmann der Kommission wird vom ZV bestimmt (ausg. Art. 35) ansonst konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die ständigen Kommissionen erstatten dem ZV jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres zuhanden der DV einen Tätigkeitsbericht. Die temp. Kommissionen erstellen ihren Bericht jeweils nach Erfüllung des ihnen gestellten Auftrages. Der ZV kann jederzeit Zwischenberichte verlangen.

Art. 35 Die Redaktion der "Flaschenpost" ist eine ständige Kommission, deren Vorsitz der verantwortliche Chefredaktor hat. Sie arbeitet eng mit dem Sekretariat zusammen.

## **C. Sekretariat**

Art. 36 Das Sekretariat setzt sich aus dem ZV ohne ihre Sektionsvertreter zusammen.  
Zu seinen Aufgaben gehört:

- koordinieren der Anträge z.H. des ZV und der DV
- organisieren der ZV-Sitzungen und der DV
- erledigen der laufenden Geschäfte nach Weisung des ZV
- erstellen der Anträge im Sinne des ZV an die DV
- Wahrnehmen der Interessen der Sektion "Helvetia".

Die Sitzungen des Sekretariats ruft der Zentralpräsident ein oder müssen abgehalten werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder wünscht. Die Mitglieder des Sekretariats müssen über die zu behandelnden Geschäfte orientiert sein. Über Geschäfte, die nicht zum voraus bekanntgegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt. Über die Sitzungen des Sekretariats werden alle ZV-Mitglieder orientiert.

## **V Clubeinrichtungen**

Art. 37 Die Clubzeitschrift "Flaschenpost", im folgenden FP genannt, ist eine Clubeinrichtung. Sie dient zur Veröffentlichung sämtlicher nach den Statuten vorgeschriebenen Protokolle sowie über allgemein seemännische Artikel. Sie ist zudem das Bindeglied zwischen den ehemaligen und aktiven Seeleuten und orientiert alle Mitglieder über das allgemeine Clubgeschehen.

## **VI Finanzen**

Art. 38 Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 39 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Inserate in der FP
- c) Erlös aus Clubartikel
- d) allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen.

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 40 Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich auf Vorschlag des Zentralkassiers durch die DV bestimmt und zwar für:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

In Härtefällen kann ein Mitglied teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden. Nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr erlischt die Beitragspflicht.

- Art. 41 Im Mitgliederbeitrag sind inbegriffen:  
a) Beitrag an Zentralkasse  
b) Kosten der Clubeinrichtungen Nicht inbegriffen sind eventuelle Sektionsbeiträge.
- Art. 42 Die Sektionen haften flur ihre eigene Verbindlichkeit.
- Art. 43 Die finanziellen Kompetenzen des Zentralkassiers und des Zentralpräsidenten werden von der DV festgelegt.

## **VII Statutenrevision**

- Art. 44 Die Revision der vorliegenden Statuten kann beschlossen und durchgeführt werden durch eine ordentliche oder a.o. DV, wenn der Antrag als Traktandum der DV aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Delegierten ihm zustimmen.

## **VIII Auflösung des Clubs**

- Art. 45 Die Auflösung des Clubs muss von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitglieder verlangt werden. Sie gilt als beschlossen, wenn wenigstens vier Fünftel der anwesenden Delegierten ihr zustimmen.  
Über die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung von vorhandenem Vermögen entscheidet die auflösende DV.

## **Anhang zu den Statuten des SCS**

- Art. 1 Die "Störtebekers" sind der offizielle Seemannschor des SCS.
- Art. 2 Im Seemanns- Club der Schweiz oder in einer seiner Sektionen können sich besondere Interessengruppen bilden, wie Taucher, Modellbauer u.ä. Diese Gruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sollen wenn immer möglich den Mitgliedern aller Sektionen zur Verfügung stehen (inclusive den Passivmitgliedern). In besonderen Fällen können - mit Zustimmung des Zentralvorstandes - auch Aussenstehende zur Mitarbeit beigezogen werden. Die Interessengruppen sind finanziell unabhängig; sie kommen für ihre Auslagen selber auf.
- Art. 3 Nimmt der SCS oder eine seiner Sektionen eine der unter Art. 1 oder 2 genannten Organisationen für Anlässe und dergleichen in Anspruch, so sind die dabei erwachsenden Spesen nach Absprache mit dem Zentralvorstand, resp. der betr. Sektion, zu vergüten.

Basel, März 1986

Der Zentralpräsident:

W. Rechsteiner

Der Zentralsekretär:

R. Raissle

Die vorliegenden Statuten traten am 1.1.1973 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

### **Revisionen:**

1. Revision: DV März 1980
2. Revision: DV März 1986

Alle Änderungen sind in dieser Fassung berücksichtigt.